

Verein zur Förderung der IT-Bildung e.V. i.Gr.
(FIT-B e.V.)

Satzung

gegründet in Berlin am 26.02.2008

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der IT-Bildung e.V.“ i.Gr.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin; er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgabe, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung von vor allem jungen Menschen in der Informationstechnik.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Unterstützung von vor allem jungen Menschen aus Deutschland, der Europäischen Union und aus Nicht-EU-Staaten in der Aus- und Weiterbildung mit dem Schwerpunkt Informationstechnik.
- (3) Um diesem Ziel gerecht zu werden,
 - a. stellt er Beihilfen zur Unterstützung und Förderung von Schülern in Notsituationen zur Verfügung,
 - b. ermöglicht und unterstützt der Verein die Bereitstellung von Mitteln für eine informationstechnische Aus- und Weiterbildung,
 - c. ermöglicht und unterstützt er die Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln,
 - d. bringt er Zuschüsse für Arbeitsgemeinschaften und Projekte der Schüler auf,
 - e. fördert er die Kommunikation und die Zusammenarbeit junger Menschen aus unterschiedlichen Kulturen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten für Ihre ehrenamtlichen Tätigkeiten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie im Rechtsverkehr anerkannte Vereinigungen werden, die voll geschäftsfähig im Sinne des BGB sind.
- (3) Fördernde Mitglieder können nur natürliche Personen sein und haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Fördernde Mitglieder können nur Personen werden, die die Ziele des Vereins zu unterstützen bereit sind.
- (4) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.
- (5) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.
- (6) Die Mitgliedschaft beginnt im ersten Monat der Beitragszahlung.
- (7) Die Personen, die sich durch herausragende Verdienste in den in § 2, Absatz 2 und 3 genannten Bereichen ausgezeichnet haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

- (8) Die Ernennung zum Ehrenmitglied setzt keine Mitgliedschaft im Verein voraus. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ehrenmitglieder haben bei der Mitgliederversammlung volles Stimmrecht.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
- a) mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen und bei Vereinigungen ohne Rechtsfähigkeit mit deren Auflösung,
 - b) durch freiwilligen Austritt des Mitglieds,
 - c) durch Streichung oder Ausschluss des Mitglieds.
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, ein Mitglied zu streichen, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst vollzogen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und die Streichung in dieser Mahnung angedroht wurde. Der Vorstand teilt dem Mitglied die Streichung schriftlich mit.
- (4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
- (2) Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Bei freiwilligem Austritt, Streichung oder Ausschluss eines Vereinsmitgliedes werden bereits gezahlte Vereinsmitgliedsbeiträge nicht zurückerstattet.
- (4) Entstehende Kosten wegen Änderung der Bankverbindung oder Deckungslosigkeit gehen zu Lasten des Mitglieds.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung,
- c) der Vorsitzende der Mitgliederversammlung bzw. der von ihm benannte Vertreter.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein vertreten können. Der gesetzliche Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart.
- (3) Der Vorstand kann einen oder mehrere besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestimmen und deren Vertretungsbefugnis festlegen.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie durch diese Satzung nicht einem anderen Organ übertragen sind.
- (5) Insbesondere hat er folgende Aufgaben:
- a. Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - b. Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Organe des Vereins,
 - c. Erstellung des Jahresberichts,
 - d. Verwaltung des Vereinsvermögens.

- (6) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit Ausschüsse einsetzen.
- (7) Die Mitglieder des Vorstands werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Mitglieder des Vorstandes können wieder gewählt werden.
- (8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes seiner Funktion entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes wird erst mit der Wahl des neuen Vorstandes wirksam.
- (9) Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied einzusetzen, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist.
- (10) Jedes Mitglied des Vorstandes hat das Recht den Vorstand schriftlich oder mündlich einzuberufen.
- (11) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (12) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (13) Die Arbeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern, den fördernden Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern. Das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Sie soll einmal jährlich schriftlich oder per eMail vom Vorstand unter Bekanntmachung der Tagesordnung unter Einhaltung einer dreiwöchigen Frist einberufen werden. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorstand des Vereins oder ein von ihm benannter Vertreter. Jedes Mitglied kann mit einwöchiger Frist nach der Einberufung der Sitzung eine Ergänzung der Tagesordnung verlangen.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand mit gleicher Tagesordnung innerhalb von vier Wochen erneut zu einer zweiten Mitgliederversammlung ein, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung oder seinem Vertreter und dem Protokollanten zu unterzeichnen.
- (4) Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragung für jeweils eine Stimme auf ein jeweils anderes Vereinsmitglied ist zulässig; sie ist dem Vorstand gegenüber nachzuweisen.
- (6) Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht, den Rechnungsabschluss und den Bericht der Rechnungsprüfer entgegen und fasst einen Beschluss über die Entlastung des Vorstandes.
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und zwei Rechnungsprüfer.

§ 9 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

- (1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand ohne weitere Mitgliederversammlung von sich aus vornehmen, wenn diese Änderungen nicht Kernziele und –ausrichtungen des Vereins betreffen.
- (4) Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Rechnungsprüfer

- (1) Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie überwachen die Kassengeschäfte des Vereins und berichten der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins können nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Der Verein löst sich auf, wenn dies durch zwei Drittel der Stimmen auf der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt nach gefasstem Auflösungsbeschluss aus ihrer Mitte zwei Liquidatoren zur Abwicklung.
- (4) Bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Forschung, Wissenschaft, Bildung oder Erziehung. Die Empfängerkörperschaft wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Beschluss darf erst nach der Zustimmung des Finanzamts ausgeführt werden.